

## Merkblatt

### I) Besuchsrecht gemäss § 20 Bst. a Gesundheitsgesetz<sup>1</sup>

#### 1. Geltungsbereich / Geltungsdauer

- Für alle Leistungserbringer der nicht universitären Gesundheitsberufe
- Das Besuchsrecht wird auf zwei Jahre befristet

#### 2. Gesetzliche Bestimmung

§ 20 3. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fachpersonen, die in anderen Kantonen zur selbstständigen Berufsausübung zugelassen sind, für eine berufliche Besuchstätigkeit im Kanton Schwyz oder wenn sie in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Fachperson im Kanton Schwyz zugezogen werden;
- b) .....

#### 3. Erforderliche Unterlagen

- Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons / der Herkunftskantone
- Unbedenklichkeitserklärung(en) des Kantons, in dem die Haupttätigkeit ausgeübt wird
- Adresse der Temporärpraxis (Ort der Tätigkeit) im Kanton Schwyz
- Bei einem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist über den Umfang der Tätigkeit im Rahmen der abgelaufenen Bewilligung Bericht zu erstatten

---

### II) 90-Tage-Regelung gemäss Art. 35 Medizinalberufegesetz<sup>2</sup>

#### 1. Geltungsbereich / Geltungsdauer

- Für alle Leistungserbringer der universitären Gesundheitsberufe;
- Die Bestätigung der Meldung berechtigt, max. 90 Tage im aktuellen Kalenderjahr tätig zu sein;
- Die Bestätigung der Meldung beinhaltet weder das Recht zur Führung einer Patientenapotheke noch die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Auf Gesuch hin wird gegen Gebühr die Erteilung einer Zulassung geprüft.

#### 2. Gesetzliche Bestimmungen

##### Medizinalberufegesetz Art. 35 Meldepflicht

<sup>1</sup> Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die sich auf Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) berufen können, dürfen ihren universitären Medizinalberuf ohne Bewilligung selbstständig als Dienst-

---

<sup>1</sup> Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG; SRSZ 571.110)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz; MedBG; SR 811.11)

leistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer ausüben. Sie müssen sich gemäss dem Verfahren melden, das im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen festgelegt ist. Die zuständige kantonale Behörde trägt die Meldung ins Register ein.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung dürfen ihren Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in einem anderen Kanton selbstständig ausüben, ohne eine Bewilligung dieses Kantons einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich bei der zuständigen kantonalen Stelle melden. Diese trägt die Meldung ins Register ein.

#### **BGMD<sup>3</sup> Art. 5** Beginn der Berufsausübung

<sup>1</sup> Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer darf die Dienstleistung erbringen, sobald:

- a. die zuständige Behörde ihr oder ihm mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht; oder
- b. die festgelegten Fristen ohne Mitteilung durch eine Behörde abgelaufen sind

<sup>2</sup> ...

#### **VMD<sup>4</sup> Art. 4** Erneuerung der Meldung

<sup>1</sup> Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss die Meldung erneuern:

- a. für jedes weitere Kalenderjahr, in dem sie oder er die Dienstleistung erneut erbringen will;
- b. bei einer Änderung der gemeldeten Angaben.

<sup>2</sup> ...

### **3. Erforderliche Unterlagen / Verfahren**

#### **a) Leistungserbringer aus einem andern Kanton haben mit einem Gesuch einzureichen bzw. mitzuteilen**

- Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons / der Herkunftskantone;
- Unbedenklichkeitserklärung(en) des Kantons, in dem die Haupttätigkeit ausgeübt wird;
- Adresse der Temporärpraxis (Ort der Tätigkeit) im Kanton Schwyz;
- Bei einem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist über den Umfang der Tätigkeit im Rahmen der abgelaufenen Bewilligung Bericht zu erstatten.

#### **b) Ausländische Leistungserbringer**

- haben die beabsichtigte Tätigkeit zu melden unter: <http://meweb.admin.ch/meldeverfahren/>;
- dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, wenn ihnen die Bestätigung der Meldung durch das Amt für Gesundheit und Soziales vorliegt;
- haben bei wiederholter Gesuchstellung über den Umfang der Tätigkeit im Rahmen der abgelaufenen Bewilligung Bericht zu erstatten.

---

## **Allgemeine Informationen / Auskünfte**

Allgemeine Informationen über das Bewilligungsverfahren für Gesundheitsberufe finden Sie unter [www.sz.ch/gesundheitsberufe](http://www.sz.ch/gesundheitsberufe).

Ergänzende Auskünfte erteilen Ihnen:

Abteilung Gesundheitsversorgung: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / E-Mail: [maria.mettler@sz.ch](mailto:maria.mettler@sz.ch)

Kantonsärztlicher Dienst: Dr. med. Claudio Letta, Kantonsarzt I, Tel. 041 819 16 07,  
E-Mail: [claudio.letta@sz.ch](mailto:claudio.letta@sz.ch)

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012 (BGMD; SR 935.01)

<sup>4</sup> Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 26. Juni 2013 (VMD; SR 935.011)